



Allgemeine Einkaufsbedingungen

ZIKO Technik GmbH

Mulde 12, 75239 Eisingen

Stand: September 2026

§1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen oder zu unserem Nachteil von dem Gesetz abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, 3-D-Dateien und sonstige Materialien, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, dürfen ohne unsere Einwilligung nicht an Dritte überlassen, veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Lieferant nach unseren Angaben oder entsprechend unserer Mitwirkung entwickelt hat.

Wir behalten uns stets an den überlassenen Gegenständen das Volleigentum vor, im Übrigen uneingeschränkt das jeweils zu unseren Gunsten begründete Urheberrecht. Nach Erledigung der jeweiligen Bestellung sind diese Gegenstände auf Anforderung an uns zurückzusenden oder auf unseren Wunsch für befristete Zeit sorgfältig zu verwahren.

§2 Bestellung und Vertragsschluss

Unsere Bestellung ist unverzüglich nach Eingang beim Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Liegt uns nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung die ordnungsgemäße Bestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche seit Eingang des Abrufs der Lieferanforderung widerspricht.

Soweit auf unsere Anfrage hin Angebote vom Lieferanten unterbreitet werden, entstehen uns hieraus keine Kosten, der Lieferant ist 30 Tage ab Eingang des Angebots hieran gebunden.

Unsere Erklärungen wie Bestellungen, Lieferabrufe, insbesondere ihre Änderungen und Ergänzungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben oder schriftliche Bestätigungen erklärt sind. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung, insbesondere durch Telefax, E-Mail oder durch maschinell lesbare Datenträger gewahrt. Auf die vereinbarte Schriftform kann wiederum nur schriftlich Verzicht erklärt werden.

Eine Weitergabe unseres Auftrages an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.



§3 Preise, Versand, Verpackung, Zahlung

Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern sind für jede Bestellung gesondert nach Lieferung in doppelter Ausführung mit Ausweis der jeweiligen Mehrwertsteuer und unter Angaben der vollständigen Bestellnummer einzureichen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisklausel oder Preisvorbehalt vereinbart ist. Im Preis sind stets Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandschrift bzw. Verwendungsstelle enthalten. Soweit im Ausnahmefall ein Preis „ab Lager“ oder „ab Werk“ vereinbart ist, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Der Lieferant hat stets die entsprechenden Kosten bis zur Übergabe an den Frachtführer zu tragen, einschließlich der Kosten der Verladung.

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten. Bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle trägt der Lieferant die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes, es sei denn, es ist im Einzelfall anderes verabredet. Der Lieferant ist zur Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien verpflichtet.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen prüfbareren Rechnung. Nach Vorliegen der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto von der Bemessungsgrundlage oder nach 30 Tagen netto. Nicht skontierbare Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Rechnung ausgeglichen. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns vorbehalten. Auch bei Ausführung der Zahlung behalten wir uns vor, die Richtigkeit der Rechnung zu beanstanden.

Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlungsleistung wertanteilig bis zu ordnungsgemäßer Erfüllung mindestens in gesetzlicher Höhe zurückzubehalten. Haben wir in Unkenntnis einer nicht vertragsgemäßen Lieferung bereits Zahlungen geleistet, sind wir berechtigt, sonstige aus anderen Rechtsverhältnissen zu leistende fällige Zahlungen mindestens bis zur Höhe der Überzahlung zurückzubehalten. Wir sind berechtigt, die Zustimmung zur Abtretung der Forderung des Lieferanten gegen uns zu verweigern, soweit dies nicht unbillig ist, das gilt auch für die Berechtigung zum Forderungseinzug durch Dritte.

Wir sind stets im gesetzlichen Umfang zur Aufrechnung berechtigt.

§4 Exportbeschränkungen, Ursprungsnachweise

Der Lieferant hat auf unser Verlangen jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Ware, den Hersteller bzw. den Vorlieferant umfassend nachzuweisen. Von uns aufgeforderte Ursprungsnachweise hat der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich vorzulegen.

Der Lieferant hat uns uneingeschränkt und unaufgefordert pflichtgemäß schriftlich in Kenntnis zu setzen, sowie die von ihm zu liefernde oder gelieferte Ware ganz oder teilweise Exportbeschränkungen unterliegen sollte, wie sie sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ergeben.



§5 Lieferfristen

Die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung festgelegten Liefertermine sind rechtsverbindlich. Ohne unsere Zustimmung vorzeitig angelieferte Waren kann auf Kosten des Lieferanten von uns zurückgesandt oder eingelagert werden. Bei der Rücksendung der Ware hat der Lieferant erneut zum vereinbarten Termin zu liefern. Teillieferungen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung angenommen, bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge der Gesamtlieferung in den Lieferunterlagen zu dokumentieren.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der vereinbarten Lieferfrist ist stets der Eingang des Vertragsgegenstandes bei der von uns angegebenen Versandanschrift oder Verwendungsstelle. Stellt der Lieferant fest, dass aus Gründen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, verabredete Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, wird der Lieferant uns unverzüglich in der vereinbarten und zulässigen Schriftform hiervon unter Angabe der ihm bekannten Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer Lieferverzögerung Mitteilung machen. Wir sind berechtigt, stets vom Lieferanten Auskunft über den Fertigungsstand des Vertragsgegenstandes zu verlangen.

Wir sind berechtigt, bei Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, Transportstörungen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, insbesondere in allen Fällen höherer Gewalt, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Ausführung des Vertrages wegen der genannten Umstände uns wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Das gilt auch für eine teilweise Verpflichtung, wobei im Übrigen das Vertragsverhältnis aufrecht erhalten bleibt. Im Übrigen befreien diese Umstände auch den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang der jeweiligen Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtung. Der Lieferant hat jedoch im Rahmen des ihm Zumutbaren uns stets unverzüglich hierzu die erforderlichen Informationen zu erteilen, er wird jeweils seinen Verpflichtungen insoweit den geänderten Verhältnissen bestmöglich anpassen.

Soweit wir bei Besitzeinräumung oder sonstiger Entgegennahme der Vertragsleistung Mängel nicht gerügt haben, folgt hieraus keine Einschränkung unserer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.



§6 Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen jeweils die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, im Übrigen Qualitätssicherungsvereinbarungen und sonstige vereinbarte oder handelsübliche Leistungsparameter einzuhalten und zu erfüllen. Vereinbarte Produktionsverfahren oder sonstige Änderungen in der Herstellung des Vertragsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen oder sonstigen staatlichen sowie staatlich gleichstehenden Regelungen und Vorschriften sonstiger Art, seien sie national, europäisch oder international für die jeweiligen Lieferungen ein, insbesondere aber nicht abschließend z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006), den sog. Dodd-Frank Act, das Gesetz für die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräte (ElektroG), die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) und die Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

Der Lieferant wird stets ein dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem einsetzen und fortlaufend erneuern. Der Lieferant bestätigt mit dem Vertragsabschluss, sein Unternehmen nach bestmöglichem Qualitätssicherungssystem zertifiziert zu haben.

Bei technischen Unterlagen oder gesondert als dokumentationspflichtig vereinbarten Lieferteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen stets festzuhalten, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Weise und durch wen der Vertragsgegenstand hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Parameter geprüft worden ist und welche Ergebnisse die Prüfungen / Qualitätstests jeweils ergeben haben. Die Dokumentationsunterlagen hat der Lieferant fünfzehn Jahre ab Durchführung des Tests aufzubewahren und uns auf Anforderung auf seine Kosten vorzulegen. Einem Vorlieferanten ist im Rahmen der bestehenden und üblichen Verfahrensweisen und Möglichkeiten diese Verpflichtung in uneingeschränktem Umfang aufzuerlegen und die Erfüllung einer Dokumentationsverpflichtung insoweit durch uns zu gewährleisten.



§7 Untersuchung, Rüge und Selbstvornahme

Der Lieferant ist verpflichtet, vor Auslieferung des Vertragsgegenstandes bei sich gebotene und geeignete Ausgangskontrollen am Vertragsgegenstand durchzuführen. Wir haben bei Anlieferung des Vertragsgegenstandes eine Eingangskontrolle durchzuführen, die sich auf eine Identitätsprüfung sowie offensichtliche Mängel, Transportschäden, Mengenprüfung im üblichen Umfang oder das Auftreten von sonstigen offensichtlichen Schäden beschränkt. Zu einer weitergehenden Untersuchung sind wir im Rahmen der Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet. Der Lieferant trägt dieser beschränkten Wareneingangskontrolle durch gesteigerte Sorgfalt bei der Warenausgangskontrolle Rechnung. Soweit im weiteren Geschäftsgang Mängel oder sonstige für uns nachteilige Feststellungen zum Zustand der Ware getroffen werden, haben wir innerhalb von zehn Tagen seit Feststellung dieses Zustandes hiervon dem Lieferanten Anzeige zu erteilen. Im Weiteren beschränkt sich unsere Untersuchung auf eine fertigungsbegleitende Prüfung und die Durchführung der Endprüfung.

Soweit bei Selbstvornahme Leistungen in unserem Unternehmen ausführen, sind wir zur Berechnung des Vollkostenersatzes an den Lieferanten berechtigt.

§8 Sachmängelhaftung und Haftung

Bei Lieferung fehlerhafter Ware, geben wir dem Lieferanten, soweit möglich, vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung, es sei denn, dass dies im Einzelfall für uns nicht zumutbar ist. Genügt der Lieferant der ihm soweit obliegenden Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Zeit, können wir vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgeben. Im Übrigen behalten wir uns die Minderung des Vertragspreises vor.

Mängelansprüche verjähren in drei Jahren seit Ablieferung, soweit nicht aus sonstigen Gründen (z.B. Arglist) anderweitige Fristen Vorrang haben.

Unsere Haftung aus dem Vertragsverhältnis und aus weitergehenden Begleitumständen ist ungeachtet des jeweiligen Rechtsgrundes der Haftung beschränkt auf solche Schäden, die durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind, sowie bei einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Verpflichtungen im Falle leichter Fahrlässigkeit. Unsere Auftragsnehmer, die für uns gegenüber dem Lieferanten tätig werden, sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir auf Ersatz des bei vergleichbaren Sachverhalten solcher Art typischen und vorhersehbaren Schadens.

Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit der insoweit Berechtigten werden durch Haftungsbeschränkungsregelungen in diesen Einkaufsbedingungen nicht berührt.



Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die bestellten Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Lieferant hat in jedem Fall – auch ohne Verschulden – für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

Die Sachmängelhaftung des Lieferanten richtet sich ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Sachmängelhaftung auch verpflichtet, sämtliche anfallenden Kosten für Ein- und Ausbau zu tragen, auch soweit ein Verschulden seinerseits nicht vorliegt. Hierzu gehören auch die Kosten, wenn das schadhafte Produkt an einer anderen Sache angebracht wurde.

§9 Produkthaftung, Rückrufaktion, Haftpflichtversicherungsschutz

Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 1.000.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§10 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, Unterlagen, Informationen und Daten, die den Vertragsgegenstand oder den Vertragszweck berühren, streng vertraulich zu behandeln und alles zu tun und nichts zu unterlassen, um eine höchstmögliche Geheimhaltung zu sichern. Der Lieferant muss seinen Arbeitnehmern oder sonstigen mit der Leistungsherstellung betrauten Dritten (z.B. Subunternehmern) durchsetzbare Verpflichtungen dieser Art aufzuerlegen, er hat auf unser Verlangen die Erfüllung solcher Verpflichtungen nachzuweisen.

Der Lieferant darf Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige oder ähnliche Gegenstände unbefugten Dritten nicht überlassen und in keinem Falle zugänglich machen. Die Vervielfältigung solcher Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und ähnlichem ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der jeweiligen urheberrechtlichen Schutzvorschriften zulässig.

Der Lieferant hat Werbung oder eine sonstige Darstellung der mit uns vereinbarten Geschäftsverbindung zu unterlassen. Der Lieferant ist im Weiteren verpflichtet, unseren Firmennamen oder zu unseren Gunsten eingeräumte gewerbliche Schutzrechte nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zu verwenden.



§11 Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass die Herstellung des Vertragsgegenstandes in keiner Weise eine Verletzung von Schutzrechten Dritter oder eine unerlaubte Nutzung solcher Rechte unter sonstigen Voraussetzungen beinhaltet. Der Lieferant hat uns oder unsere anspruchsberechtigten Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang unter allen in Betracht kommenden Verpflichtungen freizustellen und uns sowie unseren Kunden aufgrund hiermit übernommener Verpflichtung, im Übrigen aufgrund gesetzlicher Ansprüche aus Verletzungen der Schutzrechte die entstehende Aufwendung zu ersetzen.

Soweit der Lieferant den Vertragsgegenstand nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Anweisungen oder Angaben im Übrigen hergestellt hat und von uns keine Kenntnis über Schutzrechte Dritter mitgeteilt erhalten hat, ist der Lieferant entsprechend von einer Ersatzpflicht befreit.

Werden Verletzungsrisiken oder angebliche Verletzungsfälle in diesem Zusammenhang bekannt, haben die Vertragspartner sich entsprechend zu unterrichten und jeweils dem anderen Vertragspartner die Möglichkeit zu geben, entsprechende Ansprüche Dritter aus Rechtsverletzung einvernehmlich entgegenzuwirken.

Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten, eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen an seinem Erzeugnis mitteilen.

§12 Gefahrstoffe

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt, oder entstehen diese Eigenschaften erst beim Umgang mit dem Vertragsgegenstand, ist der Lieferant verpflichtet, vor Inverkehrbringen den Vertragsgegenstand nach dem zum Lieferzeitpunkt anzuwendenden Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serienlieferung ist jeweils ein aktuelles mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache u.a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes / der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferanten übersandt werden. Dies gilt turnusgemäß im Übrigen innerhalb eines Turnus von drei Jahren. Soweit besondere Vorschriften über den Umgang gelten, sind wir hierzu gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes / der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen und örtlichen Handhabung bei uns im notwendigen Umfang zu beraten. Im Übrigen bleiben sonstige, den Lieferanten verpflichtende gesetzliche Bestimmungen unberührt.



§13 Einhaltung Mindestlohngrenze

Der Lieferant **garantiert**, die gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung des Mindestlohngesetzes frei. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant im Falle der schuldhaften Verletzung gegen das Mindestlohngesetz eine in unser Ermessen gestellte Vertragsstrafe, die im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu bezahlen.

§14 Aufrechterhaltung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§15 Eigentum an den Vertragsprodukten, Eigentum an in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellten oder beschafften Unterlagen und Fertigungsmittel

Unser Lieferant überträgt uns an den für uns nach unseren Fertigungsunterlagen und / oder mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Produkte bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum.

Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die von unserem Lieferanten in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden, werden spätestens mit Bezahlung durch uns unser Eigentum.

Ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§16 Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die nach unseren Fertigungsunterlagen, Prototypen, Mustern oder Modellen hergestellten Fertigungsmittel und Produkte sowie die **für uns und auf unsere Kosten entwickelten und hergestellten** Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Konstruktionen, etc.), Fertigungsmittel und Produkte, insbesondere auch Software.

Etwaige gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte sowie Nutzungsrechte bezüglich der vorstehend aufgeführten Fertigungsmittel und Produkte stehen allein uns zu. Bezüglich vorbenannter Fertigungsmittel und Produkte sollen wir in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Lieferanten in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte. Eingeschlossen ist das ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung alle im Rahmen der speziell für uns und auf unsere Kosten erfolgten Entwicklungen gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

Bezüglich Software erhalten wir insbesondere das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Programme und Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, u.a. in beliebiger Weise Programme in eigenen oder fremden Betrieben laufen zu lassen, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorzuführen oder über Standleitungen oder drahtlos zu übertragen.



Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Lieferanten, Programme und Dokumentationen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Programme und Dokumentationen zu verwerten.

Wir sind frei, ohne Zustimmung des Lieferanten einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Lieferant stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

Nach erfolgter Abnahme können wir jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Programme (einschließlich Quellenprogramme), der Dokumentationen und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert; soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Lieferanten aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen.

Wir können dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Lieferant berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahrende und ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienenden Kopie zurückzubehalten.

Der Lieferant ist in jedem Fall daran gehindert, die Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich geänderten Form weiterzugeben.

Ferner wird er alle Kenntnisse darüber, in welcher Weise die Programme durch uns genutzt werden, vertraulich behandeln.

Der Lieferant ist nicht gehindert, bei ihm vor der Ausführung der Verträge vorhandenes Know-how bzw. vorhandene Erkenntnisse weiterhin zu verwenden.

Wir können von unserem Lieferanten bei einem sachlich gerechtfertigten Interesse unsererseits verlangen, Know-how und Erkenntnisse, die er bei Ausführung der Verträge über Vertragsprodukte und Fertigungsmittel gewonnen hat, geheim zu halten und diese weder für sich noch für Dritte in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Regelungen gemäß Geheimhaltung gelten entsprechend.

Sollten im Verlauf der Entwicklungsarbeiten Erfindungen gemacht werden, so verpflichtet sich der Lieferant, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Erfindung auf uns.



§17 Besondere Vorgaben unserer Kunden

Der Lieferant garantiert die strikte Einhaltung der jeweiligen Vorgaben unseres Kunden. Diese sind für die Durchführung des jeweiligen Vertrages von grundlegender Bedeutung und vom Vertragspartner im Detail bei uns vor Durchführung des Vertrages zu erfragen. Die Nichteinhaltung begründet im Regelfall ein Sachmangel oder einen Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund des jeweiligen Vertrages mit sofortiger Wirkung. Zu diesen Vorgaben gehen insbesondere, aber nicht abschließend, alle Regelungen zur Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und sonstigen Standards. Unter Anderem gehört hierzu die Verpflichtung zur Einhaltung der REACH-Verordnung und die Verpflichtung, keine sonstigen radioaktiven oder sonstigen belastenden Stoffe zu verwenden.

§18 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Eisingen.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Eisingen. Wir behalten uns vor, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie weitergehend unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingung rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, anstelle der unwirksamen Klausel eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Klausel nach dem wirtschaftlichen Zweck und dem rechtlichen Sinngehalt weitestmöglich nahekommt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten ab dem 03.2026 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden dem Verkäufer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.